

BGer 1F_11/2019 vom 15. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_11_2019

FR: TF 1F_11/2019 du 15 avril 2019

IT: TF 1F_11/2019 del 15 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG). Die Berichtigung oder Erläuterung eines Urteils kann unter anderem verlangt werden, wenn dessen Dispositiv mit der Begründung in einem Widerspruch steht (Art. 129 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Gesuchstellerin stellt zwar ausdrücklich ein Revisionsgesuch, macht aber keine Revisionsgründe geltend. Auf das Revisionsgesuch ist damit nicht einzutreten.

E. 2.2

Die Gesuchstellerin sieht einen Widerspruch zwischen der Begründung und dem Dispositiv des Urteils. Das Bundesgericht gehe einerseits davon aus, sie sei fähig, sich im Strafverfahren selber zu verteidigen. Andererseits sei es wegen Verletzung der Begründungspflicht auf ihre Beschwerde nicht eingetreten. Dass die Gesuchstellerin die gesetzliche Begründungspflicht für die Einreichung einer Beschwerde ans Bundesgericht verletzte, beweist indessen keineswegs, dass sie nicht fähig wäre, sich in einem Bagatellstrafverfahren selber zu verteidigen. Weit näher liegt, dass der angefochtene Entscheid nicht bundesrechtswidrig ist und es daher für die Beschwerdeführerin schwierig war, ihn sachgerecht anzufechten bzw. dessen (nicht bestehende) Bundesrechtswidrigkeit aufzuzeigen. Es besteht damit kein Widerspruch zwischen Begründung und Dispositiv, der eine Berichtigung rechtfertigen könnte. Das Berichtigungsgesuch ist abzuweisen.

E. 2.3

Nicht zum Gegenstand dieses Revisions- bzw. Berichtigungsverfahrens gemacht werden kann das Berufungsverfahren. Auf die Anträge der Gesuchstellerin, die Appellationsverhandlung zu wiederholen oder sie eventuell im Sinne ihrer Berufungsanträge freizusprechen, ist nicht einzutreten.

E. 2.4

Das Revisions- bzw. Berichtigungsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache wird das nachträglich gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.